

fer die Staatsgeschichte von Viltten entworfen, welches ein wirklicher Theil von Curland ist, und durch die Conföderation der Disidenten seine alte Rechte und Verfassungen wieder erhalten hat.

Nach Abhandlung der Staatsgeschichte, die etwas über ein Alphabet ausmacht, fängt der Herr Geheimde Justizrath das curländische Staatsrecht selbst an vorzutragen.

Er handelt 1) von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Könige und der Republik von Polen eines Theils, und den Herzögen von Curland andern Theils. Curland ist ein der Krone Polen angetragenes eigentliches Fürstenlehn. Es kommt dabey auf die Lehnverträge und Investituren, und besonders auf die des ersten Herzogs, dann auf die Rechte und Observanz des Landes, und so auf das deutsche und longorardische Lehnrecht alles an. Alle nimmt Er also auch hier zu Hülfe. Weder der König noch die Republik Polen disponiren allein über das Herzogthum. Die Jurisdiction des Königs, dessen Majestätsrechte und oberstrichterliche Gewalt wird bestimmt, und von den Commissionen und Conventionen wegen der Gränzen und Zölle wird gehandelt. Der Herzog kann von Lehn Indigenis etwas veräußern, doch hat der König das Näherrecht. Der Verfasser behauptet mit Kneipschild gegen Thomasius, daß auch ein Lehnherr Lehnfehler begehen, und dadurch das Obereigenthum verlieren könne. Zuletzt redet Er auch in diesem Abschnitt von den Rechten und Verbindungen der Oberherrschaft, dem Adel, und den Städten in Curland. 2) Von den Rechten und Verbindungen zwischen dem Herzog in Curland, und seinen Unterthanen überhaupt, als von seiner Regierung, und der Einnahme der Huldigung. Er behauptet, der Herzog könne die Huldigung gleich verlangen, und die Abmachung der Landesschwerden könne solche nicht aufhalten, und erweist ausführlich, der Herzog habe die Territorialsuperiorität und Regierung, die ihm so oft durch commissarische Decisionen, ja gar durch seine Unterthanen bestritten worden ist. 3) Von der Unverletzlichkeit des Herzogs und der Burgfreiheit. 4) Von den Rechten des Herzogs in geistlichen Angelegenheiten, die Er nicht aus dem bischöflichen Recht, sondern aus der Landeshoheit herleitet. Synoden sind in Curland nicht gebräuchlich noch rathsam. Wenn der Herr Verfasser behauptet, der Herzog könne ohne Einwilligung des Adels, cathol.